Schachgesellschaft Schönbuch 1982 e.V.

MITGLIED DES WÜRTTEMBERGISCHEN LANDESSPORTBUNDES

SG Schönbuch



www.sgs-schoenbuch.de

Ehrenordnung

Gemäß § 5 der Satzung gibt sich die Gesellschaft nachstehende Ehrenordnung.

§ 1 Art der Ehrung

Für besondere sportliche Leistungen bzw. für besondere Verdienste um die Schachgesellschaft Schönbuch kann die Gesellschaft Mitglieder oder andere Personen, die sich um die Gesellschaft verdient gemacht haben, ehren.

Die Ehrungen erfolgen durch die Verleihung von

- Preisen
- 2. Urkunden
- 3. Ehrenurkunden

bzw. durch die Ernennung zum

- 4. Ehrenmitglied
- 5. Ehrenpräsidenten

§ 2 Voraussetzungen

1. Preise

Preise können vergeben werden für die erfolgreichsten Mannschaftsspieler jeder Mannschaft einer Saison oder an Spieler, die bei offiziellen Kreis-, Bezirks- oder Verbandsmeisterschaften besondere Leistungen für die Gesellschaft erbracht haben.

2. Urkunden

Eine Urkunde wird verliehen an Mitglieder, die für die Gesellschaft 100 Mannschaftskämpfe bestritten haben,

oder

die 10 Jahre der Gesellschaft angehört haben.

3. Ehrenurkunden

Eine Ehrenurkunde wird verliehen an Mitglieder, die für die Gesellschaft 150 Mannschaftskämpfe bestritten haben. Für jeweils weitere 50 Mannschaftskämpfe wird jeweils eine weitere Ehrenurkunde vergeben.

Eine Ehrenurkunde wird verliehen an Mitglieder, die 25 Jahre, 40 Jahre, 50 Jahre, 60 Jahre der Gesellschaft angehört haben.

4. Ernennung zum Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in besonderem Maße durch langjährige ehrenamtliche Tätigkeit Verdienste um die Gesellschaft erworben hat.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer als Mitglied der Gesellschaft einen internationalen Titel (FM, IM oder IGM) zugesprochen erhalten hat.

Über die Ernennung zum Ehrenmitglied ist eine Ehrenurkunde auszustellen

5. Ernennung zum Ehrenpräsidenten

Zum Ehrenpräsidenten kann ernannt werden, wer sich in herausragendem Maße durch langjährige ehrenamtliche Tätigkeit an verantwortlicher Stelle besondere Verdienste um die Gesellschaft erworben hat.

Über die Ernennung zum Ehrenpräsidenten ist eine Ehrenurkunde auszustellen.

3. Verfahren

Wertung bei Mannschaftskämpfen

Bei Ermittlung der Zahl der Mannschaftskämpfe nach § 2 Ziff. 2 und § 2 Ziff. 3 dieser Ehrenordnung werden Teilnahmen an Mannschaftsblitz- oder Mannschaftsschnellturnieren so gewertet, dass jeweils ein Turnier als ein Mannschaftskampf gezählt wird.

2. Vorschläge

Jedes Mitglied kann Vorschläge im Sinne dieser Ehrenordnung machen. Die Vorschläge müssen schriftlich mit Begründung beim Präsidenten eingereicht werden.

3. Beschlussfassung

Über eingereichte Vorschläge berät das Präsidium. Es entscheidet in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

Im Falle von § 2 Ziff. 5 Ernennung zum Ehrenpräsidenten gilt der Beschluss als Antrag zur Mitgliederversammlung, die gem. § 9, Ziff. 3, Abs. 2 der Satzung entscheidet.

4. Durchführung der Ehrungen

Die Ehrungen sind im Mitteilungsblatt der Gesellschaft, dem SCHÖNBUCH-SPIEGEL, allen Mitgliedern bekannt zugeben. Die Übergabe der Preise, Urkunden und Ehrenurkunden erfolgt entweder bei der Mitgliederversammlung, bei den Ehrungen nach dem Weihnachtsblitzturnier oder in sonst geeigneter Weise, zu der alle Mitglieder einzuladen sind.

5. Beitragspflicht

Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Änderungen und Inkrafttreten

Änderungen

Diese Ehrenordnung kann vom Präsidium mit einfacher Mehrheit (§ 7, Ziff. 2, Satz 2 der Satzung) geändert werden.

2. Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch das Präsidium in Kraft.

Tübingen, 15.01.1993

gez. Zipperer gez. Brausewetter

Präsident Schriftführer